Allgemeine Bestimmungen zur

API CH

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der
Islandpferde Vereinigung Schweiz

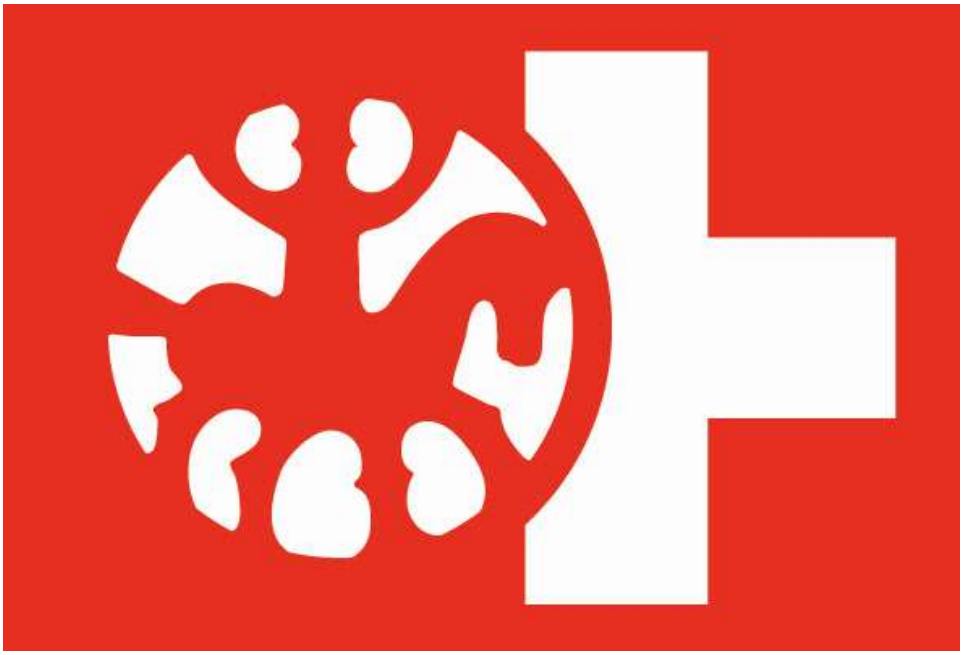

Ausgabe 2026

Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 2
I.1 Organisation von Lehrgängen und Prüfungen 2
I.2 Zulassung zu Prüfungen und Test 2
I.3 Vorbereitungslehrgänge 2
Übersichtstabelle aller IPV CH Lehrgänge inkl. Taxonomiestufen 3
I.4 Ausrüstung 5
I.5 Pferdetausch 5
I.6 Lehrgangs- und Prüfungsort 5
I.7 Versicherung 5
I.8 Gebühren 5
I.9 Expertenentschädigung 6
I.10 Bewertung der Prüfung 6
I.11 Prüfungsergebnis 7
I.12 Prüfungsprotokoll 7
I.13 Wiederholung der Prüfung / Prüfungsfächer 7
I.14 Einsprache / Rekurs 7
I.15 Ausschluss 7
I.16 Ernennung 8
I.17 Lizenz 8
I.18 Aberkennung der Lizenz 8
I.19 Vorstands-/ Kommissionsvertreter 8
I.20 Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen 9
I.21 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachfrau / Pferdefachmann Gangpferdereiten EFZ 9
I.22 Anerkennung der Ausbildung Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Gangpferdereiten mit eidg. Fachausweis FA 9
I.23 Ausnahmen 10
I.24 Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen API CH 10
I.25 Schlussbestimmungen 10

Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH) regelt die Ausbildungen und Prüfungen der Islandpferde Vereinigung Schweiz (IPV CH). Die API Regeln, sowie das Benehmen jeder Person oder Körperschaft, die mit Islandpferden in Verbindung steht, unterliegen dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Fédération Equestre Internationale (FEI). Die IPV CH überwacht die Organisation und trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung. In der API CH wird nur die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter.

Die Allgemeinen Bestimmungen zur API CH gelten für alle IPV CH Lehrgänge und Prüfungen oder unter dem Namen der IPV CH organisierten und durchgeführten Lehrgänge und Prüfungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Organisation von Lehrgängen und Prüfungen

Die Vorbereitung, die Bekanntgabe und die organisatorische Leitung von Lehrgängen und Prüfungen sind Sache des Veranstalters.

Die Daten der Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold und Tölter Bronze/Silber wie auch Reitabzeichen I sowie Longierabzeichen I müssen der IPV CH Administration gemeldet werden.

Die Ausschreibung der Prüfungen IPV CH Abzeichen Haltung, Pflege und Fütterung, Tölter Gold, Reitabzeichen II, Reitabzeichen III, Longierabzeichen II, aller Lehrgangsleiter- und Jungpferdebereiterprüfungen muss von der zuständigen Kommission genehmigt und bis spätestens 30 Tage vor Prüfungstermin vom Veranstalter auf der IPV CH Homepage veröffentlicht werden.

Die Ausschreibung von Lehrgängen muss von der zuständigen Kommission genehmigt und bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Anmeldefrist vom Veranstalter im Vereinsorgan oder auf der IPV CH Homepage veröffentlicht werden.

I.2 Zulassung zu Prüfungen und Test

Vorausgesetzt werden eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung des Bewerbers. Prüfungen dürfen nur mit reinrassigen, mindestens fünfjährigen Islandpferden abgelegt werden. Zusätzlich gelten die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Prüfungsbestimmungen.

Die Zulassung zu den Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold und Tölter Bronze wie auch Silber, Reitabzeichen I und Longierabzeichen I wird durch die Expertenkommission erteilt.

Die Zulassung zu den Prüfungen IPV CH Abzeichen Haltung, Pflege und Fütterung, Tölter Gold, Reitabzeichen II, Reitabzeichen III, allen Lehrgangsleiter-, Bereiter-, Zuchtsachverständige- und Sportrichterprüfungen wird durch die zuständige Kommission erteilt.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen spätestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn zusammengefasst in einer PDF-Datei (pro Kandidat) vom Veranstalter bei der zuständigen Kommission eingereicht werden.

I.3 Vorbereitungslehrgänge

Die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für Lehrgangsleiter sind durch IPV CH Ausbilder durchzuführen. Lehrgänge der übrigen Prüfungen müssen durch die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen genannten Personen durchgeführt werden.

Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

Die Gültigkeit der Lehrgänge für die Prüfungszulassung beträgt maximal 5 Jahre.

IPV CH Lehrgang	Lehrgangsdauer	IPV CH Lehrgangsleiter	Expertenkommission Zusätzliche Experten/Aufsichtspersonen können von Kommission bestimmt werden	Taxonomiestufen (nach Blom)					
				K1	K2	K3	K4	K5	K6
Abz. Haltung, Pflege u. Fütterung	24 UE	Trainer B/A, Ausbilder	1. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A od. B						
Hufnagel Bronze	nicht festgelegt	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter						
Hufnagel Silber	nicht festgelegt	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter 2. Ausbilder od. Trainer C/B/A						
Hufnagel Gold	nicht festgelegt	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter 2. Ausbilder od. Trainer C/B/A						
Tölter Bronze	nicht festgelegt	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A od. B						
Tölter Silber	nicht festgelegt	Trainer B/A, Ausbilder	1.+2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A od. B						
Tölter Gold	nicht festgelegt	Trainer A, Ausbilder	1. API Experte 2. API Experte od. API Fachexperte A od. B						
Reitabzeichen I	5 Tg. (40 UE)	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter 2. Ausbilder od. Trainer C/B/A						
Reitabzeichen II	10 Tg. (80 UE)	Trainer B/A, Ausbilder	1. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A od. B						
Reitabzeichen III	10 Tg. (80 UE)	Trainer A, Ausbilder	1. API Experte 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A						
Trainer C	16 Tg. (128 UE)	Ausbilder, Trainer A	1. API Experte 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A						
Trainer B	18 Tg. (144 UE)	Ausbilder	1. + 2. API Experte 3. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A						
Trainer A	18 Tg. (144 UE)	Ausbilder	1. + 2. API Experte 3. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A						
Jungpferdebereiter	3 Tg. (24 UE)	Ausbilder	1. API Experte 2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A						
Longierabzeichen I	2 Tg. (16 UE)	Trainer C/B/A, Ausbilder	1. Lehrgangsleiter 2. Ausbilder od. Trainer C/B/A						
Longierabzeichen II	2 Tg. (16 UE)	Trainer B/A, Ausbilder	1.+2. API Experte od. Fachexperte Ausbildung A od. B						
Sportrichter Breitensport			1. API Experte/Fachexperte Sport 2.+3. Fachexperte Sport						
Sportrichter National			1. Schweizer FEIF Sportrichter 2.+3. Fachexperte Sport						
Zuchtsachverständige			Teil I/Theorie: 1. API Experte 2. Fachexperte Zucht Teil II/Praxis: 1. FEIF Zuchtrichter 2. Fachexperte Zucht						

Farbige Markierung in Tabelle:

→ Expertenkommission wird von Veranstalter eingeladen
→ Die zuständige Kommission bestimmt den Prüfungsvorsitz. Dieser ist verantwortlich für das Bereitstellen der Unterlagen und Formulare vor, während und nach der Prüfung. Pro Expertenkommission sind maximal zwei Assistenzplätze vorgesehen.

Taxonomiestufen (nach Blom):

Die K-Stufen drücken die Komplexität der Anforderung aus.

Stufe	Begriff	Beschreibung
K 1	**Wissen**	Geben erlerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartigen Situationen ab (aufzählen)
K 2	**Verstehen**	Erklären oder beschreiben erlerntes Wissen in eigenen Worten (erklären)
K 3	**Anwenden**	Wenden erlernte Technologien / Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an (nach Vorgaben ausführen)
K 4	**Analyse**	Analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus (z.B. Longieren mit verschiedenen Medien)
K 5	**Synthese**	Kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhaltes und fügen sie zu einem Ganzen zusammen (z.B. erkennen Fehler beim Pferd und ergreifen angemessene Massnahmen)
K 6	**Beurteilen**	Beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. (z.B. beurteilen die Gangveranlagung eines Pferdes und können dieses Wissen im Unterricht oder beim Training des Pferdes berücksichtigen)

I.4 Ausrüstung

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd wird in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen definiert und basiert auf den aktuell gültigen FEIF Rules and Regulations sowie der FIPO E CH. Missachtung dieser Reglemente führt zu Nichtbestehen des betroffenen Prüfungsfaches.

I.5 Pferdetausch

Alle zu prüfenden Personen müssen den von der Expertenkommission angeordneten Pferdetausch ermöglichen.

I.6 Lehrgangs- und Prüfungsort

Für die Bereitstellung der Anlage ist der Veranstalter zuständig.

Lehrgänge und Prüfungen müssen auf einer den Anforderungen entsprechenden Reitanlage durchgeführt werden.

Die Angaben zur Anzahl Runden bei den Prüfungsfächern Gang- und Töltreiten beziehen sich auf 250m Ovalbahnen.

I.7 Versicherung

Sämtliche Teilnehmer von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen müssen im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sein, welche unfallbedingte, haftpflichtrechtlich geschuldete Schäden abdeckt. Im Weiteren ist die Zusatzversicherung für Schäden an fremden Pferden (inkl. pferdesportlichen Veranstaltungen), mit einer Garantiesumme von Minimum CHF 20'000.00 abzuschliessen.

I.8 Gebühren

Die Lehrgangsgebühren werden vom Veranstalter bestimmt und erhoben.

Die Prüfungsgebühren werden vom Veranstalter erhoben. In den Prüfungsgebühren sind Expertenentschädigungen und Auszeichnungen (Urkunden etc.) enthalten.

Bei Sportrichter- und Zuchtsachverständigenprüfungen werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

I.9 Expertenentschädigung

Stundenansatz: CHF 50.00 für die Präsenzzeit exkl. Pausen
Km-Entschädigung: CHF 0.70/km
IPV CH Prüfungsvorsitz pro Tag + CHF 60.00

Verpflegung der Experten organisiert und vergütet der Veranstalter.

Für Prüfungen, bei welchen die Experten durch den Veranstalter eingeladen werden, rechnet dieser die Entschädigung direkt mit den Experten ab. Für die Ausstellung der Diplome und die Abgabe der jeweiligen Abzeichen werden folgende Prüfungsgebühren pro Kandidat an den Veranstalter in Rechnung gestellt:

- Hufnagel Bronze, Silber Gold und Tölter Bronze, Silber, Gold, sowie Reitabzeichen I und Longierabzeichen I	CHF	40.00	pro Kandidat

Für Prüfungen, bei welchen die Experten durch die IPV CH eingeladen werden, werden diese durch die IPV CH vergütet. Eine einheitliche Prüfungsgebühr pro Kandidat wird wie folgt dem Veranstalter in Rechnung gestellt:

- Tölter Gold und Longierabzeichen II:	CHF	200.00	pro Kandidat
- Reitabzeichen II sowie Abzeichen Haltung, Pflege und Fütterung:	CHF	250.00	pro Kandidat
- Trainer C:	CHF	400.00	pro Kandidat
- Trainer B:	CHF	500.00	pro Kandidat
- Trainer A:	CHF	600.00	pro Kandidat
- Nachprüfungen:	CFH	100.00	pro Fach und Kandidat
- Jungpferdebereiter:	CHF	600.00	pro Kandidat

Der Veranstalter ist bei Prüfungsabsage von <10 Tagen vor Prüfungsbeginn verpflichtet, den Experten eine Entschädigung von 50% der anfallenden Stundenansatzkosten bzw. der Prüfungsgebühren zu entrichten.

Für den praktischen Teil der Sportrichterprüfung werden keine Expertenentschädigungen entrichtet.

I.10 Bewertung der Prüfung

Die Leistung einer zu prüfenden Person wird mit Note 1 (schwach) - 6 (sehr gut) bzw. Kommentaren bewertet, wobei die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen aufgeführte Bewertungsart massgebend ist. Es wird mit ganzen und halben Noten gewertet.

Der Prüfungsteil (Teil I Theorie / Teil II Praxis) ist bestanden, wenn die Endnote 4.0 und höher ist und maximal ein Prüfungsfach mit einer ungenügenden Note 3.5 - 3.9 enthält.

Ein Prüfungsteil (Teil I Theorie / Teil II Praxis) gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsteil mehr als ein Prüfungsfach eine Note 3.5 - 3.9 enthält. In diesem Fall müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer dieses Prüfungsteils wiederholt werden.

Wenn in einem Prüfungsteil ein Prüfungsfach mit einer Note von 3.4 und tiefer enthalten ist, muss das entsprechende Prüfungsfach wiederholt werden.

Bei Lehrgangsleiterprüfungen Prüfungsteil III (Unterrichtserteilung) müssen alle Prüfungsfächer 4.0 oder höher sein.

Bei der Prüfung IPV CH Zuchtsachverständige müssen alle Fachnoten 4.0 bzw. höher sein. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

I.11 Prüfungsergebnis

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung durch die Expertenkommission. Bei bestandener Prüfung stellt die IPV CH Administration ein Diplom aus. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Auszeichnung. Bei nicht bestandener Prüfung ist der zu prüfenden Person auf Verlangen innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse eine schriftliche Begründung von der Expertenkommission zuzustellen. Alle Prüfungsunterlagen werden bei der IPV CH Administration archiviert.

I.12 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden anzufertigende Prüfungsprotokoll muss von allen Mitgliedern der Expertenkommission und vom Veranstalter der Prüfung unterzeichnet werden. Das Protokoll muss innert 10 Tagen an die Administration IPV CH und an die zuständige Kommission (Kopie) zugesandt werden.

I.13 Wiederholung der Prüfung / Prüfungsfächer

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungsfächer können in der Schweiz einzeln innerhalb von fünf Jahren maximal dreimal wiederholt werden. Dabei gilt jeweils das zum Zeitpunkt der ersten Prüfung gültige Reglement. Ist die Prüfung als Ganzes danach nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung neu abgelegt werden.

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungen können als Ganzes jederzeit und beliebig oft wiederholt werden.

I.14 Einsprache / Rekurs

Einsprachen während der Prüfung sind schriftlich beim Prüfungsvorsitzenden einzulegen und werden von der Expertenkommission gemeinsam vor Ort entschieden. Einsprachen können nur vom Veranstalter, von der zu prüfenden Person oder dessen gesetzlichen Vertreter eingelegt werden.

Die Entscheide der Expertenkommission bei Prüfungen Hufnagel Bronze, Silber, Gold, Longierabzeichen I, Reitabzeichen I und Tölter Bronze, Silber sind endgültig.

Die Noten einer Prüfung sind nicht anfechtbar.

Rekurse gegen die Prüfungsentscheide der Expertenkommission müssen schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorstand IPV CH eingereicht werden. Sie werden innerhalb dreier Monate in Form eines schriftlichen und begründeten Entscheids beurteilt. Die Entscheide des Vorstands IPV CH sind endgültig.

I.15 Ausschluss

Die zu prüfende Person kann durch die Expertenkommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Bestimmungen der API CH verstösst, sich unkorrekt verhält, eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet. Bei einem Ausschluss ist der zu prüfenden Person auf dessen Verlangen innerhalb 10 Tagen durch die Expertenkommission ein begründeter Entscheid zuzustellen. Gegen diesen Entscheid kann gemäss I.14 Rekurs eingelegt werden.

I.16 Ernennung

Die Ernennung zum IPV CH Trainer C, B und A, IPV CH Ausbilder, IPV CH Fachexperte Ausbildung, IPV CH Fachexperte Sport, IPV CH Sportrichter Breitensport und National und IPV CH Zuchtsachverständige erfolgt nach bestandener Prüfung durch den Vorstand IPV CH.

I.17 Lizenz

IPV CH Lehrgangsleitern, Sportrichtern und Zuchtsachverständigen wird vom Vorstand eine Lizenz erteilt.

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH Trainer C, B oder A ist die Teilnahme an zwei von der Ausbildungskommission anerkannten Weiterbildungstagen (1 Tag = 8 UE) innerhalb dreier Jahre erforderlich. Alle vier Jahre muss eine islandpferdespezifische Weiterbildung besucht werden.

Wiedererlagen der Lizenz: Um die Lizenz nach Verlust wieder zu erlangen, sind mindestens fünf Tage einer solchen Weiterbildung innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH API Experte, Fachexperte Ausbildung A und B, IPV CH Sportrichter oder Zuchtsachverständige, sind die in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

I.18 Aberkennung der Lizenz

Der Vorstand IPV CH kann aus folgenden Gründen eine Lizenz aberkennen oder sistieren:

- Nicht mehr Mitglied der IPV CH
- Grobe Verstösse gegen die Reglemente der IPV CH
- Begehen einer Straftat, die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat und von der Sache her im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der IPV CH steht
- Wiederholtes oder bewusstes Hinwegsetzen über Bestimmungen der API CH, des Tierschutzgesetzes respektive der -verordnung sowie dem Verhaltenskodex Code of Ethics and Code of Conduct der FEIF General Regulations

Bei Verstössen, die durch Unachtsamkeit erfolgt sind, kann eine Verwarnung durch den Vorstand der IPV CH erfolgen.

I.19 Vorstands-/ Kommissionsvertreter

Der Vorstand oder die zuständige Kommission der IPV CH können zu ihren Lasten an alle Tests und Prüfungen einen stillen Beobachter entsenden.

Spesenentschädigung: CHF 20.00 pro Stunde exkl. Pausen

I.20 Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen

Die Anerkennung einer nicht von der IPV CH geprüften, gleichwertigen Ausbildung bzw. Prüfung für Islandpferdereiter kann bei der zuständigen Kommission schriftlich beantragt werden. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben zum Ausbildungsweg
- Prüfungsanforderungen der abgelegten Prüfung(en)
- Prüfungszeugnis/-bestätigung

Bei Anerkennung zu Lehrgangsleitern und Jungpferdebereiter müssen zusätzlich folgende Dokumente eingereicht werden:

- aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug des Strafregisters
- Assistenzbestätigung Lehrgang: Trainer C → Swiss Equestrian Grundausbildung Pferd und Brevet Gangpferde
  Trainer B → IPV CH Reitabzeichen II
  Trainer A → IPV CH Trainer C oder aktiver Lehrmeister mit Nachweis eines erfolgreich ausgebildeten Lernenden EFZ Gangpferdereiten

I.21 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachfrau / Pferdefachmann Gangpferdereiten EFZ

Die Ausbildung zur/zum Pferdefachfrau/-mann Gangpferdereiten EFZ sowie EFZ nach BBV Art. 32 wird für IPV CH Mitglieder auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer C anerkannt. Dazu sind folgende Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Prüfungsabschluss bei der IPV CH Ausbildungskommission einzureichen:

- EFZ Fähigkeitszeugnis
- aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug des Strafregisters
- Assistenzbestätigung Swiss Equestrian Grundausbildung Pferd und Brevet Gangpferde
- Nachweis Nothelferkurs
- reiterlicher Werdegang

Die Anerkennung erfolgt nur, wenn die Arbeit am und auf dem Pferd mit mindestens sechs Islandpferden während der Ausbildungsdauer auf dem Lehrbetrieb respektive nach BBV Art. 32 während zweier Jahre, gewährleistet ist. Das gesamte Qualifikationsverfahren muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

I.22 Anerkennung der Ausbildung Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Gangpferdereiten mit eidg. Fachausweis FA

Die Ausbildung zur/zum Spezialistin/Spezialist der Pferdebranche Gangpferdereiten FA wird für IPV CH Mitglieder auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer B anerkannt. Dazu sind folgende Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach Prüfungsabschluss bei der IPV CH Ausbildungskommission einzureichen:

- Eidg. Fachausweis FA
- aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug des Strafregisters
- Assistenzbestätigung IPV CH Reitabzeichen II
- Nachweis Nothelferkurs
- reiterlicher Werdegang

I.23 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung sind bei der zuständigen Kommission einzureichen und können vom Vorstand genehmigt werden. Die Anträge auf Ausnahme für Lehrgänge sind mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Lehrgang und solche für Prüfungen mindestens 30 Tage vor der Prüfung bei der zuständigen Kommission einzureichen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

I.24 Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen API CH

Der Vorstand IPV CH beschliesst Änderungen bzw. Ergänzungen der API CH und setzt diese in Kraft. Im Vereinsorgan wird darauf hingewiesen. Die aktuelle API CH kann auf der IPV CH Homepage heruntergeladen werden.

I.25 Schlussbestimmungen

Diese allgemeinen Bestimmungen zur API CH wurden vom Vorstand IPV CH genehmigt und am 8. Dezember 2025 in Kraft gesetzt. Alle früheren diesbezüglichen Reglemente sind dadurch aufgehoben.